

Antrag auf Gartenwasserabzug bei der Abwassergebühr



Markt Reichenberg
SGII/3 Bauverwaltung

Tel.: 0931 / 60061 – 21
Fax: 0931 / 60061 – 19
E-Mail: bauamt@reichenberg.bayern.de

zurück an:

Markt Reichenberg
SGII/3 Bauverwaltung
Verbrauchsgebühren
Kirchgasse 5
97234 Reichenberg

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:

1. Antragstellung durch den Grundstückseigentümer

Name, Vorname, Firma

Straße, PLZ und Ort

Telefon

2. Betroffenes Grundstück

Straße

Postleitzahl und Ort

Es wird gemäß den auf der Seite 2 aufgeführten Bestimmungen beantragt, das auf dem obigen Grundstück zur Bewässerung von Gartenflächen verbrauchte Leitungswasser bei der Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr außer Betracht zu lassen. Zum Nachweis dieses Verbrauchs wird an zugänglicher, frostsicherer Stelle ein gesonderter geeichter Zähler innen fest installiert.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass über diesen Zähler **nur zur Gartenbewässerung** bestimmtes Wasser bezogen werden darf und ein Missbrauch strafrechtlich geahndet werden kann. **Für die Kosten dieser Messeinrichtung muss satzungsgemäß der Grundstückseigentümer aufkommen.**

3. Schwimmbecken

Wird ein Schwimmbecken über die Gartenwasserleitung befüllt,

☐ Ja ☐ Nein

wenn ja: Inhalt des Beckens _____ m³

Schwimmbecken müssen in den Kanal entleert werden. Das hierfür bezogene Leitungswasser kann deshalb **nicht** von der Kanaleinleitungsgebühr ausgenommen werden.

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Vom Installateur auszufüllen:

1. Anschrift des Installateurs

Name, Vorname, Firma

Straße, PLZ und Ort

Telefon

2. Angaben zum Zähler

Zählernummer:

Nenngröße

Einbaudatum

Zählerstand

Geeicht bis

Zählernummer (alter Zähler)

Zählerstand

Der Wasserzähler wurde nach den Vorgaben des Marktes Reichenberg ordnungsgemäß eingebaut. Der Zähler ist geeicht und misst nur das für die Gartenbewässerung aus der Gartenleitung bezogene Wasser.

Firmenstempel

Datum

Unterschrift des Installateurs

Hinweise zum Antrag auf Gartenwasserabzug

Der Markt Reichenberg berechnet die Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühr) gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) aus der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage (öffentliche und ggf. vorhandene private Wassergewinnungsanlagen) bezogenen Wassers abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung den Abzug des nachweislich zur Bewässerung von Gartenflächen verwendeten Leitungswassers für zulässig erklärt. Weiterhin rechtmäßig ist es, dem Gebührenpflichtigen, der Abzugsmengen beansprucht, den Nachweis hierfür auf eigene Kosten erbringen zu lassen.

Unter bestimmten **Voraussetzungen** kann das zur Gartenbewässerung verwendete Wasser bei der Berechnung der Kanalgebühren außer Betracht gelassen werden.

1. Zunächst muss in die Gartenleitung ein auf **eigene Kosten** zu beziehender **geeichter Wasserzähler** frostsicher und innen fest eingebaut werden. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler Wasser **nur** zur Gartenbewässerung entnommen werden kann. Dies hat der Installateur auf dem einzureichenden Antrag schriftlich zu bestätigen.

Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer. Der Gartenwasserzähler ist alle 6 Jahre auf Kosten des Grundstückseigentümers nachzurüsten. Anschließend ist der Tausch bei der Verwaltung mit Zählernummer und Angaben über den Ablauf des Eichdatums zu melden.

2. Der **Einbau eines Gartenwasserzählers** muss beim Markt Reichenberg beantragt werden. Die Zählerablesung hat durch den Grundstückseigentümer selbst zu erfolgen.

3. **Vom Abzug sind ausgeschlossen:**

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- c) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich

Der Markt Reichenberg behält sich vor, die Gartenwasserzähler vor Ort zu überprüfen.

Rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?

Bitte überlegen Sie bereits vor dem Einbau, ob dieser mit der erwarteten Ersparnis rentabel für Sie ist.

Die Kosten für die Erstmontage eines Gartenwasserzählers betragen ca. 150 Euro bis 200 Euro (Installationsarbeiten, Materialkosten, „Dienstleistungen“). Der gesetzlich vorgeschriebene Zählerwechsel schlägt dann alle 6 Jahre bis an die 100 Euro zu Buche (Zähler- und evtl. Materialkosten sowie „Dienstleistungen“). Ein möglicher Wartungs- und Reparaturaufwand ist hierbei nicht berücksichtigt.

Diese Kosten fallen alle 6 Jahre durch die gesetzlich vorgeschriebene Nacheichung an. Ein möglicher Wartungs- und Reparaturaufwand ist nicht berücksichtigt. Damit wird offensichtlich, dass sich ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil in der Regel erst bei einem wesentlich größeren Gartenwasserverbrauch ergibt.

Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen dienen nur als grobe Anhaltswerte. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines Gartenwasserzählers sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Grundstücksgröße unter Berücksichtigung befestigter Flächen
- Anzahl der angenommenen Gießtage
- Niederschlagsmenge im Jahresdurchschnitt
- Trockentage im Jahr
- Art, Menge und Wasserbedarf der Bepflanzung

Weitere Hinweise zur Grundstücksentwässerung:

- **Schwimmbecken** müssen in den Kanal entleert werden. Das hierfür bezogene Leitungswasser kann deshalb **nicht** von der Kanaleinleitungsgebühr ausgenommen werden.
- Ebenso ist Abwasser aus einer **Eigengewinnungsanlage (Regenwasserzisterne)**, das beispielsweise zur Toilettenspülung verwendet wird, Abwasser im Sinne der Entwässerungssatzung und damit kanalgebührenpflichtig.

Dafür ist eine gesonderte Mengenerfassung durch geeichte Zähler erforderlich.

Wenn solche Zähler nicht vorhanden sind, sieht die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vor, dass pauschal pro Person und Jahr eine Wassermenge von 15 m³ als Abwassermenge aus der Eigenwassergewinnungsanlage angesetzt wird.

- **Eigengewinnungsanlagen** (z.B. Zisternen), aus denen Wasser häuslich genutzt und der gemeindlichen Entwässerungsanlagen zugeführt wird, sind **meldepflichtig** und müssen vom Markt Reichenberg **abgenommen** werden.
- Vorhandene **Brunnenanlagen**, die zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung genutzt werden, sind meldepflichtig.